

Odernheim am Glan, 26.11.2021

Prüfung der Umweltbelange mit artenschutzrechtlicher Einschätzung

2. Änderung des Bebauungsplans „Im unteren Briel, Im oberen Briel“

Stadt: Meisenheim

Verbandsgemeinde: Nahe-Glan

Landkreis: Bad Kreuznach

Verfasser: **Kristina Kirschbauer, M.Sc. Geographie des Globalen Wandels**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 EINLEITUNG	3
1.1 Vorhabenbeschreibung	3
1.2 Aufgabenstellung	5
2 ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG	5
2.1 Habitatverfügbarkeit	5
2.2 Flora	5
2.3 Fauna	6
2.4 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Übernahme in den Bebauungsplan	8
2.5 Fazit	11
3 DARSTELLUNG UND BEWERTUNG WEITERER UMWELTBELANGE	11
3.1 Naturschutz und Landschaftspflege	11
3.1.1 Tiere und Pflanzen	11
3.1.2 Fläche	12
3.1.3 Boden und Wasser	12
3.1.4 Luft und Klima	12
3.1.5 Landschaft/Ortsbild	12
3.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten und sonstigen Schutzgebieten	12
3.3 Mensch und seine Gesundheit	12
3.4 Kultur- und sonstige Sachgüter	12
3.5 Fazit	12
4 FOTODOKUMENTATION	13
4.1 Teilfläche A	13
4.2 Teilfläche B	15

1 EINLEITUNG

1.1 Vorhabenbeschreibung

Der Bebauungsplan „Im unteren Briel, Im oberen Briel“ der Stadt Meisenheim vom 17.07.1970 wurde weitestgehend umgesetzt und bebaut. Aufgrund von zwei konkreten Bauvoranfragen innerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplanes ist eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes für die Teilflächen erforderlich. Zum einen handelt es sich um eine Fläche entlang der mittlerweile stillgelegten Bahntrasse, andererseits um eine Fläche angrenzend zur Landesstraße 376. Beide Flächen sind bereits baulich entwickelt und werden gewerblich genutzt. Für die weitere Entwicklung der angesiedelten Betriebe sind Erweiterungen vorgesehen. Die Flächen sollen auch zukünftig gewerblich genutzt werden. In diesem Zusammenhang sollen die bisher vorgesehenen Abstände zur ehemaligen Bahntrasse der Glantalbahn auf der einen und zur L 376 auf der anderen Seite verringert werden.

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Teil der Stadt Meisenheim zwischen der ehemaligen Bahntrasse sowie der L 376, nördlich der B 420 gelegen. Es liegt innerhalb des bestehenden Bebauungsplanes „Im unteren Briel, Im oberen Briel“ vom 17.07.1970 auf zwei Teilflächen.

Teilfläche A im Westen befindet sich auf Flst. Nr. 475/63, Flur 21; **Teilfläche B** im Osten befindet sich auf Flst. Nr. 475/77, Flur 21.

Durch die Änderung der beiden Teilflächen ist eine Anpassung der bisherigen Baugrenzen notwendig. Die weiteren Festsetzungen sollen, wie bisher, unverändert bestehen bleiben.

Beim Teilbereich A soll die Baugrenze in Richtung der stillgelegten, angrenzenden Bahntrasse verschoben werden, um das bestehende Baugrundstück besser ausnutzen zu können. Dabei soll der bisherige Abstand der Baugrenze zur westlichen Flurstücksgrenze von 10,0 m auf 3,0 m reduziert werden. Dabei findet kein Eingriff in die Sukzessionsfläche zwischen Gewerbefläche und Draisinenstrecke statt.

Beim Teilbereich B soll die Baugrenze in Richtung Osten erweitert werden, sodass ein Heranrücken an die östlich verlaufende Landesstraße 376 erfolgt. Hierbei soll die Baugrenze von bisher 20 m auf 14 m an die Landesstraße bzw. auf 5m an die östliche Flurstücksgrenze heranrücken. Hintergrund ist hier ebenfalls die Erweiterungsabsicht des ansässigen Betriebs. Der bestehende Erdwall wird im Rahmen der Bautätigkeiten entfernt; in die östlich angrenzende Ausgleichsfläche auf dem benachbarten Flurstück wird nicht eingegriffen.

Die Erschließung ist bereits vorhanden und soll unverändert bestehen bleiben.



Titel	Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan	Erstellt von	Christina Fyngas	Erstellt am	04.11.2021	Maßstab	1 : 2.000
Institution	Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan						
Datengrundlage	Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)						

Abbildung 1: Plangebiete im Luftbild, Plangebiete gelb markiert (Quelle: Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan, Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002))

1.2 Aufgabenstellung

Im beschleunigten Verfahren entfällt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB die Pflicht zur Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 Satz 1 BauGB (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB). Ebenfalls nicht anzuwenden ist die Verpflichtung zum Monitoring nach § 4c BauGB.

Unbeschadet des Verzichts auf die formelle Umweltprüfung hat die Gemeinde aber auch im beschleunigten Verfahren nach allgemeinen Grundsätzen die **Belange des Umweltschutzes** im Sinn von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen und in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen. Des Weiteren ist auch im beschleunigten Verfahren das **spezielle Artenschutzrecht** (Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5) zu prüfen.

Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in dem vorliegenden Dokument dargestellt, welches Bestandteil der Begründung ist. Die abschließende Beurteilung obliegt der zuständigen Behörde.

2 ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

Die artenschutzrechtliche Einschätzung prüft mögliche Konflikte mit den besonderen artenschutzrechtlichen Vorgaben nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und bezieht sich somit auf die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten.

2.1 Habitatverfügbarkeit

Zur Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials fand am 06.11.2021 eine Ortsbegehung statt. Die Fotos in der Fotodokumentation (s. Kapitel 4) machen die Habitatsituation in den Eingriffsbereichen deutlich.

Teilfläche A

Das Flurstück in Teilfläche A ist bereits durch zwei Gewerbehallen bebaut. Der Rest der Fläche ist als Schotterfläche teilversiegelt bzw. in kleinen Teilen vollversiegelt und frei von natürlicher Vegetation. Artenschutzrechtlich relevant ist daher vor allem der westliche Bereich des Flurstücks, welcher durch eine mit Brombeeren und niedrigen Büschen bewachsene Sukzessionsfläche von der westlich verlaufenden Draisinenstrecke getrennt ist. Innerhalb des Flurstücks ist eine kleine Böschung entlang des Zauns unversiegelt, aber frei von Gehölzbewuchs. Nördlich grenzt eine öffentliche Grünfläche mit Rasenfläche, einem Trampelpfad und einigen Gehölzen an (s. Abbildung 3 bis Abbildung 7 in Kapitel 4 Fotodokumentation).

Teilfläche B

Auf dem Flurstück der Teilfläche B stehen zwei Gewerbehallen sowie eine Siloanlage. Die restliche Grundstücksfläche ist geschottert und damit teilversiegelt. Im Norden des Grundstücks verläuft ein lichter Gehölzstreifen mit Saumstruktur, der die Gewerbefläche von den angrenzenden Ackerflächen trennt. Hier wird teilweise Material (Balken, Paletten, Kies) zwischengelagert (s. Abbildung 7 und Abbildung 8).

Entlang der östlichen Grenze verläuft ein mit Gräsern und Pionierarten bewachsener Erdwall. Östlich davon (außerhalb des Flurstücks) liegt eine Ausgleichsfläche mit Einzelbäumen, dahinter die Landesstraße mit Bankett (s. Abbildung 9). Die Fläche westlich entlang des Walls wird als Lagerfläche für Kies, Sand, Schutt, etc. sowie für Geräte und Fahrzeuge genutzt (s. Abbildung 10 bis Abbildung 12).

Die kleine Böschung an der Südgrenze des Flurstücks ist mit Brombeeren, Einzelbäumen und niedrigen Sträuchern bewachsen (s. Abbildung 13).

2.2 Flora

Ein Vorkommen von europäisch geschützten Farn- und Blütenpflanzen im Eingriffsbereich ist aufgrund des hohen Nutzungsdrucks sowie im Fall der Ausgleichsfläche durch die gärtnerische Pflege nicht zu erwarten. Bei der Ortsbegehung konnten keine besonders geschützten

Arten nachgewiesen werden. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG tritt nicht ein.

2.3 Fauna

Vögel

Beide Teilflächen befinden sich innerhalb bzw. am Rand eines Gewerbegebiets und unterliegen damit den typischen Belastungen durch Lärm, Licht und Bewegungsunruhe. Ein potenzielles Vorkommen von europäischen Vogelarten beschränkt sich damit auf Arten, die als Kulturfolger an diese Störungslage angepasst sind.

In Teilfläche A ist aufgrund des fehlenden Baumbestands ausschließlich mit gebäudebrütenden Arten zu rechnen. Durch die intensive gewerbliche Nutzung der Fläche und fehlende Vegetationsstrukturen bieten zudem ausschließlich die nördlich und westlich angrenzenden Flächen Potenzial als Nahrungshabitate. Hier ist ggf. auch mit gehölzbrütenden Arten zu rechnen.

Durch die Erweiterung der Baugrenze ergibt sich keine Beeinträchtigung für Brutvögel, da nicht in Brut- oder Nahrungshabitate eingegriffen wird und davon auszugehen ist, dass angrenzende Brutpaare an hohe Störungslagen angepasst sind. Es sind keine Maßnahmen zum Schutz von Brutvögeln erforderlich. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein. Es sind keine Maßnahmen umzusetzen.

In Teilfläche B ist ggf. mit Bruten in den Büschen und Bäumen am Rand des Grundstücks zu rechnen. Zudem bieten die Gehölzlinien und Sukzessionsflächen entlang der Grundstücksgrenzen Potenzial als Nahrungshabitat für Vögel. Unter Umständen werden vorhabenbedingt einzelne kleinere Gehölze entfernt. Eine Tötung von Vögeln gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vermieden werden (s. **V1** in Kapitel 2.4). Aufgrund des geringen Umfangs des Eingriffs ist davon auszugehen, dass betroffene Freibrüter auf geeignete Standorte im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausweichen können, sodass die Funktion potenziell vorhandener Fortpflanzungsstätten gewährt bleibt. In den Gehölzen im Eingriffsbereich ist nicht mit Höhlen- oder Spaltenquartieren zu rechnen. Durch die Beseitigung des Erdwalls geht eine Fläche verloren, die Vögeln als Nahrungshabitat dienen kann. Eine Bedeutung der Struktur als essenzielles Nahrungshabitat ist jedoch nicht zu erkennen. Zudem befinden sich im näheren Umfeld ausreichend weitere Sukzessionsflächen, auf die betroffene Individuen ausweichen können. Der Verbotstatbestand der Zerstörung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein. Auch eine vorhabenbedingte Störung von Brutvögeln im Umfeld der Planung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG findet nicht statt, da anzunehmen ist, dass diese an hohe Störungslagen angepasst sind.

Fledermäuse

Aufgrund der Vorbelastung, die durch die Lage innerhalb bzw. am Rande des Gewerbegebiets bestimmt wird (Lärm, Licht, Erschütterung, Bewegungsunruhe), ist in beiden Teilflächen ausschließlich mit Fledermäusen der Siedlungsräume zu rechnen. Eine Nutzung der Bestandsgebäude als Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch störungsunempfindliche Fledermausarten kann in beiden Teilflächen nicht ausgeschlossen werden, ein vorhabenbezogener Eingriff in die Bestandsgebäude findet jedoch nicht statt.

Es ist davon auszugehen, dass die von Gehölzen begleitete Draisinenstrecke ebenso wie die Gehölze am nördlichen Rand des Gewerbegebiets und die Baumreihen entlang der Landesstraße im Osten Fledermäusen als Flugrouten dienen. Im weiteren Umfeld der Planung liegen großflächige Nachweise für das lichtempfindliche Graue Mausohr vor. In die Flugrouten wird vorhabenbedingt nicht eingegriffen. Allerdings ist die Beleuchtung aufgrund der Nähe der geplanten Gebäude zu den Flugrouten zu minimieren, um eine Beeinträchtigung der Flugrouten durch Lichtemissionen und damit eine Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden (s. **V2** in Kapitel 2.4).

Die Teilfläche A bietet aufgrund fehlender Vegetationsstrukturen kein Potenzial als Nahrungshabitat oder als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für baumbewohnende Arten. Damit sind keine weiteren Maßnahmen für Fledermäuse umzusetzen.

In Teilfläche B befindet sich ebenfalls kein relevanter Baumbestand im Eingriffsbereich, sodass es nicht zu einer Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und nicht zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt. Der Erdwall, welcher vorhabenbedingt beseitigt wird, kann Fledermäusen als Nahrungshabitat dienen. Eine Bedeutung als essenzielles Nahrungshabitat ist jedoch nicht anzunehmen.

Weitere Säugetiere

Aufgrund der intensiven gewerblichen Nutzung und des fehlenden Bewuchses ist in Teilfläche A nicht mit Vorkommen von weiteren nach FFH-Anhang IV geschützten Säugetieren zu rechnen.

In Teilfläche B kann ein Vorkommen der Haselmaus nicht ausgeschlossen werden. Als geeignetes Habitat kommt jedoch nur die Gehölzstruktur entlang der nördlichen Flurstücksgrenze infrage, in welche nicht im Bereich des erweiterten Baufensters liegt.

Im weiteren Umfeld der Planungen sind Vorkommen weiterer nach FFH-Anhang IV geschützter Säugetiere möglich. Aufgrund der geringen Projektwirkungen kann eine Beeinträchtigung dieser Arten jedoch ausgeschlossen werden.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein.

Amphibien

Beide Teilflächen und das nahe Umfeld weisen aufgrund der hohen Nutzungsintensität und aufgrund der Habitatstrukturen keine Habitateignung für Amphibien auf, sodass ein Vorkommen hinreichend sicher auszuschließen ist.

Reptilien

In der näheren Umgebung um das Plangebiet liegen Nachweise für die Reptilienarten Mauereidechse, Zauneidechse, Schlingnatter und Würfelnatter vor (LfU 2021¹). Die Würfelnatter ist an Gewässerlebensräume gebunden. Ein dauerhaftes Vorkommen im Plangebiet kann daher hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Die Teilfläche A bietet aufgrund ihrer Strukturarmut keine geeigneten Habitate für Reptilien. Lediglich angrenzend entlang der Draisinenstrecke ist mit Vorkommen von Reptilien zu rechnen. Um eine Tötung von Reptilien gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind die Bautätigkeiten außerhalb der Aktivitätszeit von Reptilien durchzuführen. Andernfalls ist der Baustellenbereich durch Schutzzäune von den westlich angrenzenden Flächen zu trennen, um ein Einwandern von Reptilien ins Baufeld zu vermeiden (s. **V3** in Kapitel 2.4). Eine relevante Störung von Reptilien gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und eine Zerstörung von Reptilienhabitaten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG finden nicht statt.

In Teilfläche B sind vor allem in den Randbereichen im Norden, Osten und Süden des Flurstücks geeignete Reptilienhabitate vorhanden, sodass ein Vorkommen der Arten Mauereidechse, Zauneidechse und Schlingnatter hier nicht ausgeschlossen werden kann. Als geeignete Habitate sind hier die Gehölzsäume im Norden und Süden sowie der durch natürliche Sukzession bewachsene Erdwall entlang der L376 mit angrenzenden temporären Materiallagerungen zu nennen. Da letztere einer hohen Dynamik unterliegen, sind diese nicht als

¹ LfU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2021): Artdatenportal. Fachdienst Natur und Landschaft. Abrufbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, letzter Zugriff: 17.11.2021.

Fortpflanzungsstätten zu bewerten. Sie stellen vielmehr Sekundär-/Randhabitate dar, deren Verlust keine erhebliche Beeinträchtigung für die lokale Population darstellt. Anders verhält es sich bei dem Erdwall selbst. Dieser weist durch seine Struktur (grabbares Material mit frostfreien Bereichen, lückiger Bewuchs, Blütenreichtum, geringe Pflegeintensität, geringe Eingriffsdynamik, Versteckmöglichkeiten etc.) geeignetes Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungshabitat und Vernetzungselement für Reptilien auf. Bei einer vorhabenbedingten Entfernung des Walls und der Gehölzstrukturen im Südosten ist somit mit einem Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG zu rechnen. Es sind daher die in Kapitel 2.4 aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen **V3**, **V4** und **M1** umzusetzen. Für die zeitliche und räumliche Verknüpfung der drei Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung heranzuziehen.

Libellen

Durch das Fehlen von Gewässer- und Feuchtlebensräumen kann ein Vorkommen von Libellen in beiden Teilflächen hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

In den Teilflächen sind keine Habitate vorhanden, die europäisch geschützten Schmetterlingen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder als essenzielle Nahrungshabitate dienen könnten. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung dieser Arten kann damit hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Käfer

Für Käferarten des FFH-Anhangs IV bieten beide Teilflächen keine geeigneten Habitatstrukturen. Ein Vorkommen dieser Arten kann damit hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Weichtiere

Aufgrund der fehlenden Gewässerlebensräume im Plangebiet kann ein Vorkommen von nach FFH-Anhang IV geschützten Weichtieren hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Knochenfische und Rundmäuler

Aufgrund der fehlenden Gewässerlebensräume in den Teilflächen kann ein Vorkommen dieser Artengruppe hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

2.4 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Übernahme in den Bebauungsplan

V1 – Vermeidungsmaßnahme Rodungsbeschränkung:

Bäume und andere Gehölze sind gem. § 39 BNatSchG nur außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. nicht in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September zu entfernen.

V2 – Vermeidungsmaßnahme Minimierung der Beleuchtung

Um Beeinträchtigungen der angrenzenden Fledermaus-Flugrouten zu vermeiden, ist eine Ausleuchtung der Baustellenbereiche sowie eine Beleuchtung an und um die geplanten Gebäude auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Eine Beleuchtung sollte nur in zielgerichteter Form erfolgen, d. h. die Lichtkegel sind möglichst so einzustellen, dass die Beleuchtung von oben herab und möglichst punktgenau erfolgt. Ein Abstrahlen z. B. in den Himmel oder in anliegende Gebüsch- oder Gehölzbereiche ist zu vermeiden.

V3 – Vermeidungsmaßnahme Reptilienschutzzaun

Sofern die Ausführungszeit der Arbeiten zur Baufeldfreimachung / Bauarbeiten mit der Aktivphase der Eidechsen (März bis Oktober) zusammenfällt, sind die Eingriffsbereiche von den angrenzenden Reptilienhabitaten durch geeignete Reptilienschutzzäune (glatte Folien, kein Polyestergerewebe, 50 cm hoch) zu trennen, um eine Tötung von Individuen durch Einwanderung in Baustellen- und Zufahrtsbereiche zu vermeiden. Dies betrifft alle Randbereiche des Baufeldes

mit Zufahrten. Die Schutzzäune sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu errichten. Dabei sind diese wahlweise 10 cm in das Erdreich einzugraben, oder von der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, umzuschlagen und mit Sand / Erdreich niedrig abzudecken. Es ist zu gewährleisten, dass die Zäune von Seiten der Eingriffsfläche durch die Reptilien übersteigbar sind, damit diese die Gefahrenbereiche bei Bedarf verlassen können (z.B. Schrägstellung der Zäune im 45 °-Winkel, alle 10 m Aufschüttung eines kleinen Erdwalls der kegelförmig bis an die Zaunoberkante der Eingriffsseite reichen muss, Bretter). Zur Wahrung der Funktion sind die Zäune bis zum Ende der Bautätigkeit regelmäßig (einmal wöchentlich) auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

Für die Maßnahme ist eine fachkundige Person im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung heranzuziehen, um eine sachgerechte Ausführung zu gewährleisten und die Maßnahme an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

V4 – Vermeidungsmaßnahme Reptilienvergrämung

Zur Vermeidung einer baubedingten Tötung von Reptilien sind rechtzeitig vor Baubeginn nachfolgend beschriebene Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen. Die Vergrämung hat in den Zeiträumen nach der Winterruhe (spätestens ab April bis Mitte Mai und damit vor Beginn der Eiablagezeit) oder dann wieder ab Mitte August bis zum Ende der Aktivitätsperiode (witterungsabhängig bis ca. Mitte Oktober) zu erfolgen. Die Dauer der Vergrämungsmaßnahme muss mindestens drei Wochen vor Baubeginn umfassen.

Der Erdwall ist durch einen Reptilienschutzzaun nach Osten von der angrenzenden Ausgleichsfläche und der Landesstraße zu trennen, um ein Abwandern der Tiere in Richtung Straße zu verhindern (vgl. Vorgaben zu Zaun und Zaunstellung in V3). Die Funktionalität des Zauns ist während und nach der Vergrämung regelmäßig im Abstand von etwa einer Woche durch eine ökologische Baubegleitung zu überprüfen. Der Aufwuchs auf dem Bereich des Erdwalls, der entfernt wird, ist bis zum Reptilienschutzzaun durch manuelle Mahd mit Freischneider mit niedriger Schnitthöhe zu entfernen. Die Mahd sollte möglichst bei für Reptilien ungünstiger Wetterlage stattfinden (leichter Regen; windig). Versteckmöglichkeiten wie Totholz oder Steine sind ebenfalls manuell zu entfernen. Das Mahdgut muss vollständig von der Fläche entfernt werden. Anschließend ist eine reißfeste und lichtundurchlässige, vorzugsweise weiße Folie auf der gesamten Fläche zuzüglich 2 m Randflächen bzw. bis kurz vor den Schutzzaun auszulegen. Die Ränder der Folie sind mit ausreichend schweren Steinen (keine Lochsteine), Sandsäcken o.ä. zu beschweren. Das Auslegen der Folie ist durch eine fachlich versierte Fachkraft zu begleiten bzw. direkt im Anschluss prüfen zu lassen.

Der Erfolg der Vergrämungsmaßnahme ist durch eine mindestens zweimalige Begehung der Fläche durch eine versierte Fachkraft bei für Reptilien geeigneten Wetterlagen und Tageszeiten zu überprüfen.

V5 – Vermeidungsmaßnahme insektenfreundliche Beleuchtung

Zum Schutz der Insekten und Verringerung der Anlockwirkung und Lichtirritationen sind für die Straßen-, Wege- und Außenbeleuchtung insektenfreundliche Leuchtmittel mit geringem UV-Anteil (z.B. LED-Lampen/ Lichttemperatur max. 3.000 K) zu verwenden. Zudem sind nur solche Lampen zu verwenden, die eine Lichtabstrahlung nach oben verhindern (keine Kugelleuchten, o.Ä.).

M1 – Anlage von Steinriegeln (CEF-Maßnahme für Reptilien)

Als Ausgleich für die entfallenden Reptilienlebensräume in Form des Erdwalls sind vor Beginn der Vergrämungsmaßnahme entlang der nördlichen Flurstücksgrenze vier Steinriegel als Ersatzhabitate für Reptilien anzulegen, mit dem Ziel eines Biotopkomplexes aus Versteck-, Eiablage- und Überwinterungsplätzen, lückiger Ruderalvegetation und Sonnenplätzen. Zur Orientierung dient die schematische Darstellung in Abbildung 2.

Auf die Umsetzung der Maßnahme kann verzichtet werden, wenn durch Erfassungen einer versierten Fachkraft vor Baubeginn ein Vorkommen von Reptilien im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden kann.

Die vier nierenförmig anzulegenden Steinschüttungen müssen eine Länge von je 5-10m aufweisen, ca. 2m breit sein und in einem Abstand von ca. 20m voneinander angelegt werden. Um Frostsicherheit der Winterquartiere zu gewährleisten, werden die Maßnahmenstandorte im Bereich der Steinschüttung auf 1m Tiefe ausgekoffert (s. Abbildung 2). Um ein ausreichendes Lückensystem herzustellen wird der ausgekofferte Bereich mit Steinen einer Kantenlänge von 20-30cm (im oberen Bereich 10-20cm) bis zu einer Höhe von 1m über Bodenprofil aufgefüllt. Um Wasserstau innerhalb der Steinschüttung zu vermeiden ist eine ausreichende Drainierung sicherzustellen.

Auf der Nordseite der Steinschüttungen kann der Erdaushub angefüllt werden. Darauf bzw. dahinter sind für die Thermoregulation der Tiere möglichst dornenbewehrte Sträucher (Hundsrose, Schwarzdorn, Weißdorn) zu pflanzen bzw. zu erhalten. Südlich der Steinschüttungen sind auf einer Breite von ca. 2x4m und mit einer Tiefe von 50-70cm nährstoffarmes Substrat sowie jeweils mehrere Sandlinsen für die Eiablage anzulegen und eine arten- und blütenreiche Ruderalvegetation durch Selbstbegrünung oder Einsaat mit zertifiziertem gebietsheimischem Saatgut zu entwickeln.

Über die Maßnahmenfläche verteilt ist Totholz (Äste, Wurzelstubben) auszubringen, um für ausreichend Versteckplätze zu sorgen.

Es ist durch regelmäßige manuelle Pflege zu gewährleisten, dass das Ziel eines besonnten Biotops mit lückiger Vegetation erreicht wird. Ein Überwuchern der Maßnahmenflächen durch Brombeere o.ä. ist zu verhindern.

Bei notwendigen Eingriffen in den Gehölzbestand sind die gesetzlichen Rodungszeiten gem. § 39 BNatSchG zu beachten.

Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachlich versierte Fachkraft zu begleiten bzw. direkt im Anschluss prüfen zu lassen. Der Umfang der Maßnahme kann bei Vorliegen der endgültigen Baustellenplanung durch die Fachkraft ggf. entsprechend an den Umfang des Eingriffs angepasst werden.

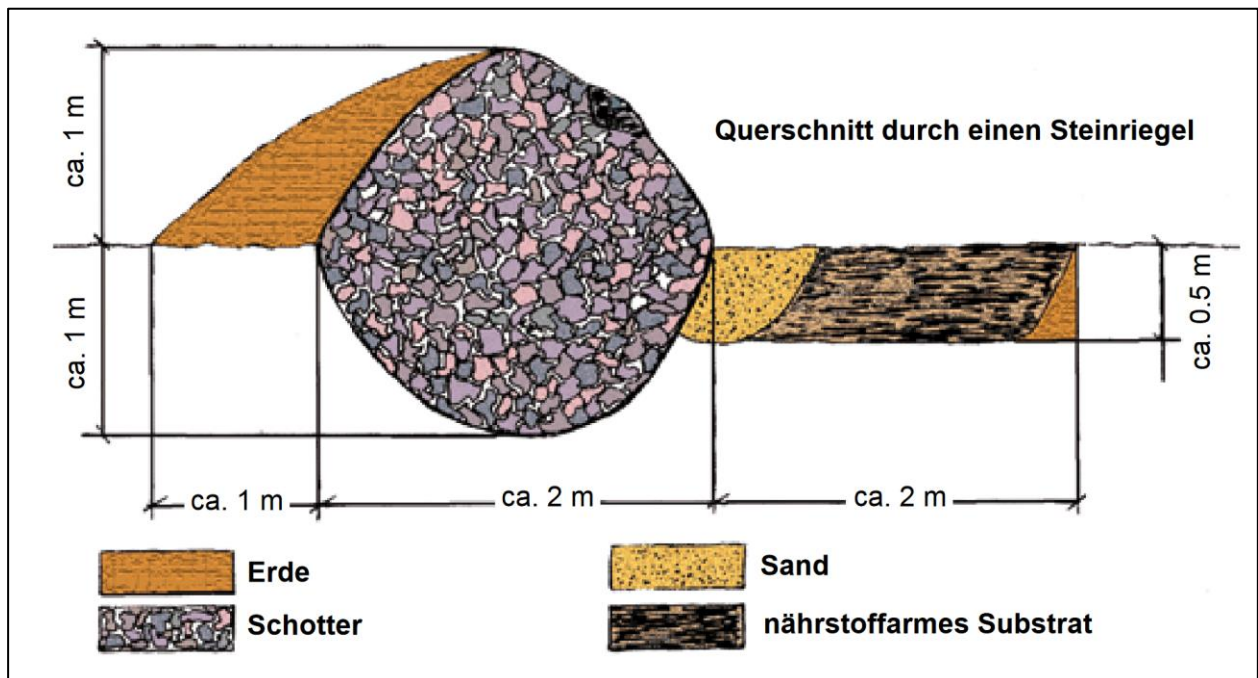


Abbildung 2: Querschnitt durch einen Steinriegel (Quelle: DGHT 2011²)

2.5 Fazit

Im Hinblick auf das geplante Bauvorhaben sind Konflikte mit europäisch geschützten Arten (Vögel, Fledermäuse, Reptilien) zu erwarten. Durch die in Kapitel 2.4 aufgeführten Maßnahmen kann ein Eintreten der artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Bauvorhaben vermieden oder ausgeglichen werden.

3 DARSTELLUNG UND BEWERTUNG WEITERER UMWELTBELANGE

Durch die Änderung im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung abgesehen. Um erhebliche Umweltauswirkungen aber ausreichend sicher ausschließen zu können, werden die betroffenen Umweltbelange kurz dargestellt und vor dem Hintergrund der Planänderung überschlägig bewertet.

3.1 Naturschutz und Landschaftspflege

3.1.1 Tiere und Pflanzen

Wie bereits im Rahmen der artenschutzrechtlichen Einschätzung dargestellt, ist in Teilfläche A mit sehr geringen Konflikten bzgl. des Artenschutzes zu rechnen. Hier sind lediglich Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse und Reptilien zu beachten. In Teilfläche B ist die Konfliktlage etwas höher – hier sind zusätzlich Vermeidungsmaßnahmen für Vögel, vor allem jedoch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für Reptilien umzusetzen. Zum Schutz von Insekten sind zudem insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden (s. **V5** in Kapitel 2.4).

In beiden Baugrundstücken ist nicht mit geschützten Pflanzenarten zu rechnen.

² DGHT (Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde, 2011): Die Mauereidechse. Reptil des Jahres 2011. Abrufbar unter: https://feldherpetologie.de/wp-content/uploads/media-stuff/2013/01/Aktionsbroschuere_2011_72.pdf. Letzter Zugriff: 24.11.2021.

3.1.2 Fläche

Durch die Bebauungsplanänderung werden nur geringfügige Änderungen hinsichtlich Dichte und Ausnutzung der zulässigen Bebauung vorgenommen, die sich nur unwesentlich auf das Schutzgut Fläche auswirken.

3.1.3 Boden und Wasser

Durch die Lage im Gewerbegebiet ist eine (Teil-)Versiegelung, mit den entsprechenden Beeinträchtigungen des Wasser- und Bodenpotenzials bereits vorhanden, vorgesehen und bauplanungsrechtlich zulässig. Weitere Beeinträchtigungen sind mit der Bebauungsplanänderung nicht verbunden.

3.1.4 Luft und Klima

Auswirkungen oder zusätzliche Beeinträchtigungen von Luft und Klima sind durch den geringfügig erweiterten Gebäudebestand nicht zu erwarten.

3.1.5 Landschaft/Ortsbild

Das Plangebiet ist geprägt von Wohngebäuden im bebauten Zusammenhang. Auswirkungen auf die Landschaft und auf das Ortsbild sind durch die Planänderung nicht zu erwarten.

3.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten und sonstigen Schutzgebieten

Natura 2000-Gebiete sowie andere Schutzgebiete sind innerhalb des Gewerbegebietes nicht vorhanden. Beeinträchtigungen sind deshalb nicht zu erwarten. Aufgrund der geringen Projektwirkungen sind Beeinträchtigungen nahegelegener Schutzgebiete nicht zu erwarten.

3.3 Mensch und seine Gesundheit

Durch die Planänderung sollen Erweiterung zweier Betriebe im Gewerbegebiet ermöglicht und zur Umsetzung gebracht werden. Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind dabei nicht zu erwarten.

3.4 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

3.5 Fazit

Die geplante Bebauungsplanänderung führt zu einer geringfügigen höheren Verdichtung innerhalb eines gültigen Bebauungsplans und zu einer besseren Bebaubarkeit der Grundstücke. Erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind damit aufgrund der bestehenden Nutzung und Ausstattung des bisher unbebauten Grundstücks insgesamt aber nicht verbunden.

Zur Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz sind Vermeidungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

Aufgrund des gewählten Planverfahrens nach § 13a BauGB ist eine naturschutzrechtliche Kompensation der Eingriffe nicht erforderlich.

Bearbeitet:



Kristina Kirschbauer, M.Sc. Geographie des Globalen Wandels

Odernheim, 26.11.2021

4 FOTODOKUMENTATION

4.1 Teilfläche A



Abbildung 3: Blick auf die westliche Grundstücksgrenze und die nördlich angrenzende öffentliche Grünfläche (Foto: gutschker & dongus 2021)



Abbildung 4: Blick auf die westliche Grundstücksgrenze (Foto: gutschker & dongus 2021)



Abbildung 5: Blick von Osten auf die Böschung zwischen Gewerbefläche und Draisinenstrecke (Foto: gutschker & dongus 2021)



Abbildung 6: Blick von Westen auf die Gewerbefläche mit geringem Habitatpotenzial und die nördlich angrenzende öffentliche Grünfläche (Foto: gutschker & dongus 2021)

4.2 Teilfläche B



Abbildung 7: Gehölzstreifen zwischen Gewerbefläche und nördliche gelegenen Ackerflächen (Foto: gutschker & dongus 2021)



Abbildung 8: Gehölzstreifen im Norden mit Materiallagerung (Foto: gutschker & dongus 2021)



Abbildung 9: Ausgleichsfläche mit Erdwall entlang der Landesstraße im Osten (Foto: gutschker & dongus 2021)



Abbildung 10: Mit einzelnen Sträuchern bewachsener Erdwall im Osten des Grundstücks (Foto: gutschker & dongus 2021)



Abbildung 11: Erdwall mit vorgelagerten temporären Materiallagerungen (Foto: gutschker & dongus 2021)



Abbildung 12: Temporäre Materiallagerungen entlang des Erdwalls (Foto: gutschker & dongus 2021)



Abbildung 13: Gehölzstreifen im Süden des Grundstücks (Foto: gutschker & dongus 2021)